



Landtag Rheinland-Pfalz

05.12.2018 09:48

Tgb.-Nr.



2018

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Medien,
digitale Infrastruktur und Netzpolitik des
Landtages Rheinland-Pfalz
Herrn Joachim Paul
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/4064

VORLAGE

BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR
MEDIEN UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

04. Dezember 2018

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
7401- Dr. Harald Hamann
0002#2018/0002-0201 medienreferat@stk.rlp.de
24.0003
Bitte immer angeben

Telefon / Fax
06131 / 16 - 4711
06131 / 16 - 4721

**Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik am
21. November 2018**

hier: TOP 8 „Nebeneinkünfte von Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ –
Antrag der Fraktion der AfD gem. § 76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 17/3721

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Information übersende ich Ihnen nachstehenden Vermerk zu TOP 8
„Nebeneinkünfte von Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ der letzten
Ausschusssitzung.

Da die Diskussion um Nebeneinkünfte von Journalisten immer wieder auch Gegenstand
der Presseberichterstattung ist, so befassen sich nach Aussage des ZDF auch die Auf-
sichtsgremien des ZDF regelmäßig hiermit, waren sowohl ZDF und der SWR gerne
bereit, die Faktenlage darzulegen.

Die Fragen 1 und 2 des Antrages zum SWR und ZDF werden im Folgenden zusam-
mengefasst beantwortet:

1/3

Dienstsitz Mainz:
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
Telefon 06131 / 164100
Telefax 06131 / 164107

Dienstsitz Berlin:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
In den Ministergärten 6
10117 Berlin
Telefon 030 / 726291100
Telefax 030 / 726291200

Dienstsitz Brüssel:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
60, Avenue de Tervueren
1040 Brussels | Belgium
Telefon 0032 / 27369729
Telefax 0032 / 27901333



Zunächst ist laut ZDF anzumerken, dass die Ausübung von Nebentätigkeiten vom Grundrecht der Berufsfreiheit umfasst ist. Nebentätigkeiten dürfen daher nicht generell untersagt werden.

Die Wahrung des Vertrauens in die Unabhängigkeit und Integrität der Berichterstattung ist für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von herausragender Bedeutung. Das ZDF hat daher Regelungen und Verfahrensweisen getroffen, um etwaige Interessenskonflikte zwischen einer Tätigkeit für das ZDF und anderweitigen Tätigkeiten im Vorhinein zu erkennen und möglichst zu vermeiden.

Aus rechtlichen Gründen ist hierbei allerdings zwischen festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Arbeitnehmern) und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Selbstständigen) zu differenzieren:

Für alle Beschäftigten des ZDF gilt zunächst der Mitarbeiterkodex. Hierin ist festgelegt, dass Nebentätigkeiten nicht die Interessen des ZDF oder die journalistische Objektivität beeinträchtigen dürfen.

Bei festen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf die Übernahme und Ausübung einer bezahlten oder unbezahlten außerdienstlichen Nebentätigkeit zudem der vorhergehenden Zustimmung des ZDF. Der Manteltarifvertrag enthält hierzu eine sehr umfassende Regelung.

Mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht derart weitgehende Regelungen getroffen werden. Die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber ist gerade Merkmal und Kennzeichen der freien Mitarbeit. Die Vereinbarung einer generellen Genehmigungspflicht für anderweitige Tätigkeiten wäre hiermit nicht vereinbar.

Gleichwohl hat das ZDF insbesondere mit seinen bildschirmprägenden Moderatoren individualvertragliche Regelungen getroffen, um Interessenkonflikte mit der Tätigkeit beim ZDF möglichst zu vermeiden. So werden etwa Anzeigepflichten für anderweitige Tätigkeiten vertraglich vereinbart. Zudem werden Moderatorinnen und Moderatoren regelmäßig dazu verpflichtet, dass ihre etwaigen werblichen Aktivitäten strikt von der ZDF-Tätigkeit zu trennen sind.



Die Regelungen zu Nebeneinkünften von Journalisten beim SWR unterscheiden sich danach, ob der/die Journalist/in als festangestellte/r Arbeitnehmer/in oder als arbeitnehmerähnliche/r freie/r Mitarbeiter/in beschäftigt ist.

Im Antrag der Fraktion der AfD wird ausdrücklich auf Äußerungen von SWR-Intendant Peter Boudgoust zu einer Nebentätigkeit des damals festangestellten Hauptabteilungsleiters Sport, Michael Antwerpes, Bezug genommen, es existierten dazu beim SWR „strenge Regeln“.

Der insoweit anwendbare Manteltarifvertrag des SWR (Stand 01.01.2017) enthält die dafür relevanten Vorschriften für außerdienstliche Tätigkeiten. Über diese umfangreichen Vorschriften ist im Rahmen des (arbeits-)rechtlich Zulässigen sichergestellt, dass ein festangestellter Journalist eine Nebentätigkeit nur ausüben darf,

- mit Zustimmung des SWR,
- wenn die Interessen des SWR dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- wenn die Nebentätigkeit keine Vermarktung der Rundfunkpopularität der Arbeitnehmer darstellt, insbesondere in der Werbung.

Auch die Höhe der Nebeneinkünfte ist für die vom SWR einzuholende Zustimmung relevant, weil sich auch aus der Höhe der Nebeneinkünfte ergeben kann, ob und welche Interessen der Anstalt beeinträchtigt sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab